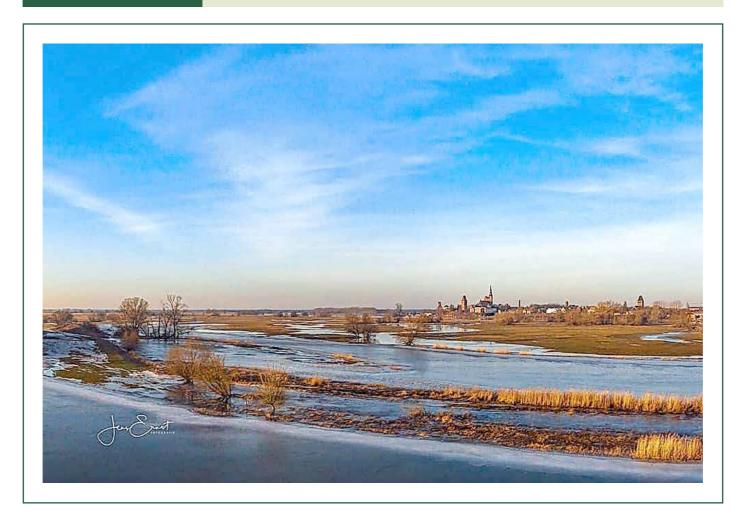


LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 03 | Donnerstag, den 18. März 2021

Nummer 03



### **Aus dem Inhalt**







#### **Aktuelles**

## Bewerbungsaufruf: Deutscher Preis für Denkmalschutz 2021

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) schreibt für 2021 erneut den "Deutschen Preis für Denkmalschutz" aus. Staats- und Kulturminister Rainer Robra ruft deshalb die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt dazu auf, bis zum 23. April 2021 Vorschläge für Preisträger einzureichen.

Mit dem "Deutschen Preis für Denkmalschutz" werden Persönlichkeiten, Personengruppen sowie gemeinnützige Vereine ausgezeichnet, die sich ehrenamtlich in beispielhafter Weise für den Schutz und die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Der Preis ist auf seinem Gebiet die höchste Auszeichnung in der Bundesrepublik Deutschland und wird in den drei Kategorien Karl-Friedrich-Schinkel-Ring, Silberne Halbkugel und Medienpreis verliehen.

Für Kulturminister Robra ist die Ausschreibung eine Gelegenheit, auch überregional auf die vielen ehrenamtlichen Projekte in Sachsen-Anhalt aufmerksam zu machen: "In Sachsen-Anhalt wird das kulturelle Erbe wesentlich von vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger getragen. Durch das langjährige Engagement dieser Menschen und ihren außerordentlichen Einsatz für Denkmale vor Ort ist unser Kulturland auch heute noch so vielfältig und lebenswert. Als Ministerium für Kultur freuen wir uns auf zahlreiche Einsendungen, aus denen wir unsere Kandidaten für den Preis auswählen können."

Kulturstaatssekretär Dr. Gunnar Schellenberger, der als Präsident des DNK-Präsidiums vorschlagsberechtigt ist, betont: "Sachsen-Anhalt hat in der Vergangenheit stets qualitativ hochwertige Beiträge ins Rennen geschickt. Es würde mich freuen, wenn wir auch 2021 an diese Erfolgsbilanz anknüpfen können".



In den vergangen Jahren wurden mehrfach Initiativen aus Sachsen-Anhalt mit dem Preis für Denkmalschutz in der Kategorie Silberne Halbkugel ausgezeichnet, zuletzt 2020 an den Heimatbund Bad Dürrenberg e.V., 2018 der Verein "Bauhütte Stadtgottesacker" aus Halle, 2017 der Förderverein Hofgestüt Bleesern e.V. aus Seegrehna, 2016 der "Arbeitskreis Werbener Altstadt e.V.", sowie 2014 der "Verein Rettung Schloss Blankenburg e.V."

# Vorschläge aus Sachsen-Anhalt für den "Deutschen Preis für Denkmalschutz" sind bis zum 23. April 2021 zu richten an:

Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Köthener Straße 2, 10963 Berlin

Caecilie.Schueren@bkm.bund.de

Weitere Informationen sowie die ausführlichen Zulassungsbedingungen können der offiziellen Website www.dnk.de entnommen werden.

Quelle/Foto: Landkreis Stendal

#### Winterdienst zieht Bilanz

#### Einsatz der Straßenmeistereien im Februar

Die Straßenmeistereien des Landkreises Stendal sind für den Winterdienst auf den Kreisstraßen zuständig. Diese haben derzeit eine Länge von 473 Kilometern. Mit einigen Kommunen wurde vereinbart, dass die Fahrzeuge des Landkreises darüber hinaus weitere 13 km Gemeindestraßen beräumen. Das Kreisgebiet ist eingeteilt in 10 Streubezirke, so dass bei einer entsprechenden Wetterlage 10 Fahrzeuge des Kreisstraßenbauamtes zeitgleich eingesetzt werden können. In der Kreisstraßenmeisterei steht ein Fahrzeug zusätzlich als Reserve zur Verfügung.

Die Räumleistungen für 9,5 Kilometer Kreisstraße in der Hansestadt Havelberg wurden an eine Baufirma vergeben.



Aufgrund der besonderen Lage wurden in der Zeit vom 20.01. bis zum 10.02. alle Kräfte und Reserven mobilisiert. Der Landkreis Stendal stellte den Einsatz auf 2-Schicht-Betrieb um und es wurden alle 11 Fahrzeuge auf die Straße gebracht. Die erste Schicht begann um 03:00 Uhr morgens, um alle Straßen zweimal bis zum Mittag zu räumen und zu streuen. Die Mitarbeiter der zweiten Schicht starteten um 11:00 Uhr und räumten alle Abschnitte noch einmal nach.

Insgesamt haben 41 Winterdiensteinsätze stattgefunden, dabei legten die Winterdienstfahrzeuge ca. 19 500 Kilometer zurück. Die Kosten für den Landkreis belaufen sich für die aktuelle Wintersaison derzeit auf ca. 425.000 Euro.

Quelle: Landkreis Stendal

## Bewerbungen der Landarztquote gehen in die zweite Runde

Die Landarztquote Sachsen-Anhalt geht in eine neue Runde. Bis 31. März 2021 kann sich für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/2022 beworben werden. Mit der Landarztquote erhalten Bewerberinnen und Bewerber über eine Vorabquote von fünf Prozent die Chance auf einen Medizinstudienplatz, wenn sie sich verpflichten, nach dem Studium und der anschließenden Facharztweiterbildung für mindestens zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten oder drohend unterversorgten Regionen im Land tätig zu sein. "Die Anzahl der neuen Plätze richtet sich nach der Studienplatzkapazität an den Universitäten in Magdeburg und Halle", kündigt Sozialministerin Petra Grimm-Benne an. Sie sei sehr optimistisch, dass es erneut eine große Resonanz wie bei der Premiere in 2020 geben wird. Vor einem Jahr wurden im Rahmen der Landarztquote 13 Frauen und 7 Männer zum Studium der Humanmedizin zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Unterlagen vollständig eingegangen sind, werden zu einem spezifischen Studierfähigkeitstest eingeladen, der auch die Motivation und Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einer ländlichen Region zum Inhalt hat. Dessen Ergebnis bestimmt 50 Prozent des Bewerbungserfolges, mit 40 Prozent zählt eine einschlägige Berufsausbildung oder -erfahrung, mit zehn Prozent die Abiturnote. "Durch die Landarztquote kann nicht ausschließlich ein Einser-Abiturient eine gute Hausärztin oder guter Hausarzt werden, sondern auch jemand, der bereits im Kontakt mit Patientinnen oder Patienten seine soziale Kompetenz und Empathiefähigkeit in seinem Beruf bewiesen hat", sagt Grimm-Benne.

"Insgesamt 277 Bewerbungen im letzten Jahr und diejenigen, die eine Zulassung erhalten haben, berichten, dass es eine der besten Entscheidungen des Lebens war, sich über die Landarztquote zu bewerben und bereits gesammelte Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit schon im ersten Semester hilfreich sind - auch das Feedback der Studierenden gibt uns Recht: die Landarztquote ist der richtige Weg", so Dr. Jörg Böhme, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

Derzeit sind 277,5 Hausarztstellen in Sachsen-Anhalt nicht besetzt und Prognosen zeigen, dass bis 2032 weitere 260 freie Stellen hinzukommen werden. "Die Zulassung von Studierenden über die Landarztquote ist ein weiterer wichtiger Baustein neben den zahlreichen Maßnahmen der KVSA, um die Menschen in den ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts auch in Zukunft medizinisch versorgen zu können", so Dr. Böhme weiter. Zukünftig bedürfe es einer Erhöhung der Anzahl der Studienplätze für Humanmedizin, um den Bedarf an Ärzten decken zu können.

Informationen dazu gibt es unter: www.landarztquote-sachsen-anhalt.de



#### **Hintergrund:**

Sachsen-Anhalt hatte als eines der ersten Bundesländer ein Landarztgesetz beschlossen und im Februar 2020 erstmals fünf Prozent der Studienplätze an den Universitäten Magdeburg und Halle im Rahmen der Landarztquote ausgeschrieben, um Menschen ein Studium zu ermöglichen, die fachlich und persönlich ihre Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs durch eine Ausbildung in einem Beruf mit Patientenkontakt, wie z.B. Pflege, nachweisen konnten. Die angehenden Landärztinnen und Landärzte verpflichten sich nach erfolgreichem Studienabschluss und Facharztweiterbildung zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit in Sachsen-Anhalt. Die Feststellung, wann eine Region unterversorgt oder drohend unterversorgt ist bzw. sog. lokaler Versorgungsbedarf besteht, trifft der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen-Anhalts. Diese Feststellung wird anhand bundesweit geltender Kriterien getroffen, die auf die konkrete Region angewandt werden. Eine maßgebliche Rolle spielt die Anzahl der in der Region lebenden Menschen sowie die Anzahl und das Alter der in der jeweiligen Region tätigen Hausärzte.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt

# Informationen zur Hochwasserlage im Landkreis Stendal

In einigen Regionen in Deutschland kam es in den zurückliegenden Wochen zu sehr hohen Pegelständen verschiedener Flüsse. Auch in Sachsen-Anhalt überschritten, bedingt durch Niederschläge und Schneeschmelze, beispielsweise im Harz einige Flüsse die Hochwasser-Warnstufe 2. Im benachbarten Bördekreis war an der Ohre ein relativ hoher Wasserstand zu beobachten.

Diese Zuflüsse haben jedoch derzeit nur geringe Auswirkungen auf den Wasserstand in der Elbe und in der Havel. Aus diesem Grund findet aktuell keine aktive Vorbereitung auf ein mögliches Hochwasser im Landkreis Stendal statt.

Die durch Tauwetter mögliche Gefahr für ein Hochwasserereignis ist den Verantwortlichen des Landkreises Stendal bekannt. Es erfolgt deshalb zurzeit eine tägliche Kontrolle der Wasserstandvorhersage des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft für die sich im Landkreis Stendal befindlichen Gewässer, insbesondere der Elbe. Nach derzeitigen Vorhersagen wird wahrscheinlich der Pegelstand der Elbe am Pegel Tangermünde in den nächsten Tagen noch leicht steigen. Momentan ist jedoch die Alarmstufe 1 (Pegelstand von 5,00 Metern) noch nicht erreicht. Eine vage Abschätzung, durch die Hochwasservorhersagezentrale für den Wasserstand am Pegel Tangermünde gibt an, dass die Warnstufe 1 eventuell am 24.02.2021 mit 5,10 Metern erreicht werden könnte Amtliche Hochwasserwarnungen für die Elbe liegen allerdings derzeit nicht vor.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind deshalb durch den Landkreis Stendal keine aktiven Hochwasserabwehrmaßnahmen geplant. Die tägliche Überwachung der Wasserstände ermöglicht ein kurzfristiges Reagieren auf die Situation, sodass notwendige Maßnahmen bei Bedarf sehr schnell eingeleitet werden können.



Im Vergleich zur Hochwassersituation 2013 ist der Landkreis Stendal sowohl technisch als auch personell gut aufgestellt. Neben den bereits abgeschlossenen sowie noch andauernden Deichsanierungen verfügt der Landkreis Stendal zur Unterstützung der Wasserbehörde über fünf Wasserwehren. Träger dieser Wehren sind die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, die Verbandsgemeinde Seehausen sowie die Einheitsgemeinden Tangermünde und Tangerhütte. Diese Wasserwehren stehen im Falle eines Hochwasserereignisses der Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung. Darüber hinaus wurde zum Vorhalten der notwendigen Fahrzeuge und Ausrüstungen im Jahr 2020 auf dem Gelände der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Arneburg eine Fertigteilhalle errichtet. In dieser wird die Ausrüstung der Wasserwehren gelagert und so vor Schäden durch Witterung oder unsachlicher Unterbringung geschützt. Die Langlebigkeit der Ausstattung ist somit gewährleistet und ist im Fall eines Hochwasserereignisses sofort einsatzbereit.

Quelle: Landkreis Stendal

# Eingeschränkter Regelbetrieb in Kitas ab 1. März

Am 01.03.2021 erfolgt in den Kindertageseinrichtungen der Übergang von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb. Damit ist allen Kindern wieder der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen möglich. Um den bereits in der Eindämmungsverordnung durch die Landesregierung angekündigten Öffnungsschritt mit notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu flankieren, setzt das Sozialministerium auf Hygieneregelungen, Selbsttests sowie frühzeitige Impfungen der Beschäftigten.

Dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten sowie den Hygieneund Infektionschutzvorgaben in den Kitas gilt größtmögliche Beachtung. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat den Öffnungsschritt deshalb in einem Erlass gegenüber den Kommunen geregelt. So regelt der Erlass, dass die Betreuung weiterhin in Kohorten empfohlen wird. In Horten soll die empfohlene Bildung von Kohorten in Abstimmung mit den Schulen erfolgen.

Bring- und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten. Wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, haben die Eltern einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2- Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen bzw. mit einer leichten banalen Erkältung, wenn kein Fieber, kein Krankheitsgefühl und insbesondere kein trockener Husten vorliegt, dürfen die Einrichtungen grundsätzlich weiterhin besuchen.

Um Infektionen frühzeitig zu erkennen, hat das Sozialministerium den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen regelmäßige Selbsttestungen zur Verfügung gestellt. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben hierfür die notwendigen Testkits für die nächsten vier Wochen erhalten, damit die Beschäftigten in den Einrichtungen zweimal pro Woche Selbsttestungen durchführen können. Sobald auch Selbsttests für Kinder im Kita-Alltag angewendet werden können, wird Sachsen-Anhalt die Testkapazitäten entsprechend ausbauen.



Ein weiterer Baustein für einen bestmöglichen Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen besteht darin, dass der Bund auf Bitten der Länder angekündigt hat, die Impfverordnung so zu ändern, dass Erzieherinnen und Erzieher, Hortnerinnen und Hortner und Grund- und zumindest ein Teil der Förderschullehrerinnen und -lehrer kurzfristig geimpft werden können.

Landkreise und kreisfreie Städte können entsprechend § 13 der aktuellen Eindämmungsverordnung bei hoher Infektionsbelastung weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erlassen.

Quelle: Landkreis Stendal

#### **Großimpf-Aktion startet im April**

#### Gesundheitsamt

Mit Stand 03. März sind im Landkreis Stendal seit Beginn der Pandemie 2668 Personen laborbestätigt infiziert gemeldet, davon sind 129 Personen aktiv positiv. Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt bei 77. Von den infiziert gemeldeten wurden 56 Mutationen (Britisch) nachgewiesen.

Aufgetreten in unterschiedlichen Gemeinschaftseinrichtungen, derzeit verstreut im Landkreis Stendal.

161 Menschen sind verstorben und wurden positiv auf COVID-19 getestet

5557 Menschen haben Erstimpfungen im Impfzentrum Stendal erhalten.

#### Großimpfaktion startet

Landkreis Stendal startet im April die angekündigte Großimpfaktion und wird in einem 3-Wochen-Ruck alle impfwilligen Menschen über 80 Jahre mit dem BioNTech-Impfstoff impfen.

Direkt in die Verbands-und Einheitsgemeinden reist der Landkreis mit mobil aufgebauten Impfstrecken und Personal an neun verschiedene Standorte im Landkreis an.

Jeder Mensch, im Alter von 80 Jahren und älter, der geimpft werden möchte, wird an den Großimpftagen geimpft. "Wir reisen nicht eher ab bis alle dran waren, das ist der Plan" so Sebastian Stoll bei der Vorstellung in der Pressekonferenz, bei dem 600-800 Menschen täglich geimpft werden können. Die Zweitimpfung erfolgt fünf Wochen später an denselben Standorten.



#### Termine sind nicht limitiert!

Ab 15. März beginnen die VUEG Informationen auszugeben über die Termine zur Großimpfaktion und sind Ansprechpartner. In jeder Verbands-und Einheitsgemeinde erfolgt die Info individuell. Die Impfaktion ist ein Angebot für unsere 80-Jährigen und Älteren Menschen im Landkreis.

Einen Termin für diese Impf-Aktion bekommt jeder 80-Jährige und über 80- Jährige, der geimpft werden will. Noch bis 1 Tag vor der Großimpfaktion in der jeweiligen Verbands-und Einheitsgemeinde können Termine besorgt werden.

Älle anderen derzeit Impfberechtigten (Lehrer, Erzieher, Kita...) können im Impfzentrum eine Schutzimpfung bekommen. Termine werden vergeben über die Telefonhotlinie 116 117 oder Online https://www.impfterminservice.de/impftermine

Auf diese Impf-Tage und Orte können sich 80-Jährige im Landkreis Stendal einrichten:

Dienstag, 06.04.2021

Tangermünde Sporthalle Lindenstraße

Mittwoch, 07.04.2021

Tangerhütte Sporthalle Werner-Seelenbinder-Ring

Donnerstag, 08.04.2021

Tangerhütte Sporthalle Werner-Seelenbinder-Ring

Freitag, 09.04.2021

Bismark Mehrzweckhalle Karl-Marx-Straße

Dienstag, 13.04.2021

Klietz Sporthalle Friedenssiedlung

Mittwoch, 14.04.2021

Seehausen Wischelandhalle

Donnerstag, 15.04.2021

Osterburg Sporthalle Karl-Marx-Straße

Freitag, 16.04.2021

Havelberg Sportforum Am Eichenwald

Dienstag, 20.04.2021

Goldbeck Sporthalle Friedrich-Ebert-Straße

Mittwoch. 21.04.2021

Stendal Mehrzweckhalle Schillerstraße

Donnerstag, 22.04.2021

Stendal Mehrzweckhalle Schillerstraße

Freitag, 23.04.2021

Stendal Mehrzweckhalle Schillerstraße

Quelle: Landkreis Stendal

#### Ideenwettbewerb "MACHEN!2021"

#### Engagierte Gruppen in den neuen Bundesländern gesucht

Füreinander da sein, Ideen für ein gutes Zusammenleben entwickeln und gemeinsam vor Ort umsetzen, das ist gerade auch in der aktuellen Zeit besonders wichtig. Sie werden das bei Ihrer Arbeit, in Ihrem Alltag sicherlich täglich nachdrücklich erfahren. Am 1.März 2021 hat der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Marco Wanderwitz, die dritte Runde des Wettbewerbs "MACHEN" gestartet. Mit dem Wettbewerb sollen auch in diesem Jahr das Engagement und der Ideenreichtum vieler freiwilliger Helfer in kleineren Gemeinden der ostdeutschen Länder gewürdigt werden.

Bis zum 15. Mai 2021 sind ehrenamtlich tätige Bürger, Vereine und Initiativen aus Dörfern, Klein- und Mittelstädten der neuen Bundesländer mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 aufgerufen, sich mit ihren Ideen zu gemeinwohlorientierten Projekten zu bewerhen

Die besten 50 Projektideen werden mit einem Preisgeld zwischen 5.000 Euro und 15.000 Euro ausgezeichnet. Das Geld soll als Starthilfe für die Umsetzung der prämierten Ideen dienen und zu weiterem Engagement motivieren. Die Preisverleihung ist für den 19. Juli 2021 in Berlin geplant.

Alle Informationen zum Wettbewerb finden Sie im Flyer sowie unter www.machen2021.de.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Anzeige -



Kirschallee 1f · 39590 Tangermünde Tel. 039322/91370 oder 43251 Mail: torwolroehl@web.de

### **IMPRESSUM**

Das Amts- und Informationsblatt erscheint monatlich.

### Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister Stadt Tangermünde Lange Straße 61 39590 Tangermünde

#### Anzeigen

Rainer Knibbe Telefon 0 51 43/66 87 58 Telefax 0 51 43/66 87 59

Mobil 01 72/5 10 90 24 E-Mail: info@wittich-winsen.de

#### Herausgeber

LINUS WITTICH Medien KG Am Amtshof 4 29308 Winsen (Aller) Telefon 0 51 43/66 87 58 Telefax 0 51 43/66 87 59

#### Druck

Druckhaus WITTICH KG 04916 Herzberg/Elster

#### Der Wettbewerb auf einen Blick

- Werrichtet den Wettbewerb aus? Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Marco Wanderwitz
- Worum geht's? Den vielen Engagierten in den neuen Bundesländern ein Gesicht zu geben, ihr Engagement öffentlich zu würdigen, unterstützen und andere zum Mitmachen zu motivieren.
- Was ist gefragt? Kreative gemeinwohlorientierte Projektideen, die Menschen auch über Grenzen hinweg zusammenbringen, die Lebensqualität stiften und den Zusammenhalt vor Ort festigen.
- Welche Preise gibt es? Insgesamt werden 50 Projekte mit einem Preisgeld zwischen 5.000 und 15.000 Euro ausgezeichnet, 30 in der Wettbewerbskategorie 1 und jeweils zehn in den Wettbewerbskategorien 2 und 3. Die Preisgelder sollen zur Umsetzung der Projektidee beitragen
- Wer wählt die Preisträger aus? Eine unabhängige Jury unter Vorsitz des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer wählt die Preisträger in den drei Kategorien aus.
- Wer kann teilnehmen? Alle engagierten Gruppen von privaten Initiativen über Vereine bis zu gemeinnützigen Organisationen in Dörfern, Klein- und Mittelstädten der neuen Bundesländer mit einer Einwohnerzahl unter 50.000.
- Wie kann man teilnehmen? Nur online: Alle Informationen zum Wettbewerb, die Teilnahmebedingungen und das Bewerbungsformular finden Sie unter www.MACHEN2021.de.
- Bis wann kann man sich bewerben? Die Bewerbungsfrist endet am 15. Mai 2021. Die Preisverleihung ist für den 19. Juli 2021 geplant und soll in Berlin stattfinden.



#### Impressum

Herausgeber Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Öffentlichkeitsarbeit 11019 Berlin

Bildnachweis Titel Getty Images/ franckreporter

März 2021 Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten

Gestaltung/Durchführung SPRINT – wissenschaftliche Politikberatung PartG Skalitzer Straße 68 10997 Berlin E-Mail: MACHEN2021@sprintconsult.de







#### Kurz vorgestellt: der Wettbewerb und seine Ziele

MACHEN! 2021" ist ein Ideenwetthewerh der dieses Jahr in die dritte Runde geht. Gesucht werden Projekte, die das Gemeinvesen und den Zusammenhalt vor Ort, zwischen Ost und West ınd über Grenzen hinweg stärken. Ziel des Wettbewerbs ist es, das vielfältige Engagement in den neuen Bundesländern sichtparer zu machen, zu würdigen und die Umsetzung gemeinvohlorientierter Projekte zu unterstützen. Ausgerichtet wird ler Wettbewerb von Marco Wanderwitz, dem Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer.

#### Bürgerschaftliches Engagement stärkt das soziale Rückgrat nserer Gesellschaft

Heimatgefühl und Gemeinsinn werden durch Menschen geprägt, die sich vor Ort für eine gute Sache engagieren. Mit ihren deen und Initiativen stoßen Engagierte positive Entwicklunen an: Sie sorgen für Sport-, Bildungs- und Kulturangebote, ein lebendiges Vereinsleben und stiften Identität und Lebensqualität. Gerade dieses Engagement auf lokaler Ebene fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist ein starker Pfeier unserer Demokratie



"Trotz erschwerter Bedingungen engagieren sich viele Menschen für ihren Heimatort und ihre Mitmenschen. Sie setzen damit ein starkes Zeichen für ein solidarisches Miteinander. Machen auch Sie mit! Bewerben Sie sich mit Ihren Ideen, gestalten Sie Zukunft vor Ort."

Beauftragter der Bundesregierung

#### Welche Kategorien gibt es?

Wettbewerbskategorie 1: "Bürgerschaftliches Engagement -Lebensqualität stiften und Zusammenhalt stärken"

Bürgerschaftliches Engagement findet ganz praktisch jeden Tag in unserem unmittelbaren Lebensumfeld, in der Nachbarschaft oder im Verein statt. Das Themenspektrum ist breit gefächert und spiegelt die Vielfalt der Beteiligungsmöglichkeiten

In dieser Kategorie sind Ideen gefragt, die das Miteinander und den Zusammenhalt vor Ort stärken, die alle Generationen einbeziehen und eine breite Mitwirkung ermöglichen. Sie möchten einen Begegnungsort schaffen, den Austausch zwischen Jung und Alt fördern oder inklusive Sportangebote anbieten? Oder haben Sie eine ganz andere Idee?

Machen Sie mit!

Wettbewerbskategorie 2: "Ost-West-Partnerschaften – Gemeinsamkeiten entdecken

Nach mehr als 30 Jahren Deutsche Einheit gibt es mehr, das uns eint als uns trennt. Begegnungen zwischen Menschen in Ost und West tragen zu einem besseren Verständnis und zu mehr Akzeptanz für unterschiedliche Lebenserfahrungen bei und stärken die innere Einheit.

In dieser Kategorie sind Ideen gefragt, die Brücken zwischen Menschen aus Ost und West bauen, das Zusammenwachsen fördern und dem Dialog über Erfahrungen und Herausforderungen im vereinten Deutschland neue Impulse geben. Sie pflegen bereits eine Partnerschaft und möchten diese durch neue Aktivitäten bereichern? Dann entwickeln Sie gemeinsam eine Projektidee!

Machen Sie mit!

Wettbewerbskategorie 3: "Grenzüberschreitende Partnerschaften - Zusammenarbeit verbindet"

Zusammenhalt kennt keine Grenzen! Grenzüberschreitende Partnerschaften fördern den interkulturellen Austausch und tragen zu einer besseren Völkerverständigung bei. Persönliche Kontakte zu Menschen, Vereinen oder Initiativen aus anderer europäischen Ländern bauen gegenseitiges Vertrauen auf.

In dieser Kategorie sind Ideen gefragt, die grenzüberschreiten engagierte Menschen in Europa zusammenbringen, die durch gemeinsame Aktivitäten in gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Sport oder Kultur den Partnerschaftsgedanken leben Sie haben bereits Kontakte zu Menschen im europäischen Ausland und wollen die Partnerschaft mit einem neuen Proiekt ver stärken? Dann stellen Sie uns Ihre gemeinsame Projektidee vor!

Machen Sie mit!



Ideenwettbewerb in den neuen Bundesländern für Projekte, die Menschen zusammenbringen.

www.machen2021.de <</p>



#### Verwaltungsinformationen

#### Ausschreibung der Gastronomiefläche am Hafen

#### Die Stadt Tangermünde schreibt die Bewirtschaftung der Gastronomiefläche am Hafen zum 01.01.2022 aus. Es handelt sich um eine 25 m x 25 m große Fläche.

Verpachtet wird nur die Fläche. Dies bedeutet, dass der Investor mögliche Gebäude oder baulichen Anlagen selbst errichten muss und eine entsprechende Bürgschaft für die Rückbaukosten erforderlich ist.

Die Mietdauer beträgt 10 Jahre und verlängert sich dann stillschweigend um weitere 5 Jahre.

Der Mietzins beträgt 312,50 € pro Monat.

Vorhanden ist ein städtischer Stromanschluss. Hierfür ist ein monatlicher Abschlag in Höhe von erstmal 150,00 € an die Stadt zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt dann im Nachgang seitens der Stadt und der Abschlag wird gegebenenfalls angepasst.

Ein Wasseranschluss ist auch vorhanden. Hier muss sich der Investor direkt bei den Stadtwerken Tangermünde anmelden. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Pumpenschacht. Die Kosten der Wartung in Höhe von 360,00 € pro Jahr hat der Investor zu tragen.

#### Folgende Aspekte sollten in dem einzureichenden Konzept betrachtet und gegebenenfalls nachgewiesen werden:

- Das Vorhaben ist im Konzept grundsätzlich vorzustellen mit Ausführungen zu der baulichen Anlage, dem Angebot an Speisen und Getränken sowie der geplanten Arbeitsplätze.
- Für die bauliche Anlage muss eine Baugenehmigung eingeholt werden. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nachweisen und vorab mit dem Denkmalschutz abzusprechen.
- Die Gastronomie am Hafen liegt im Überflutungsgebiet, weshalb die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung besteht.
- Ein gesicherter Finanzierungsplan ist vorzulegen.
- Seitens der Stadt wird an der Promenade kein Winterdienst durchgeführt, insofern besteht keine Zusicherung der Stadt hinsichtlich der Erreichbarkeit der Fläche bei Schnee. Gleiches gilt bezüglich der Erreichbarkeit der Fläche bei Hochwasser.
- Durch Stadtfeste o.ä. kann es zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Fläche kommen.
- Das Vorhaben sollte auf jeden Fall vorab mit den Regelungen des Gaststättengesetzes abgestimmt werden, u.a.:
  - Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen (gültiges Gesundheitszeugnis)
  - Vorrichtungen für angemessene Personalhygiene (Waschbecken mit Warm- und Kaltwasser, Seife, Handtücher)
  - Nachweis Trinkwasserqualität
  - mindestens 2 Kundentoiletten mit Waschbecken mit Warm- und Kaltwasser, Seife, Handtücher
  - gegebenenfalls 1 Personaltoilette
  - Betriebszeit beschränkt auf 22.00 Uhr

Bitte reichen Sie das Konzept bis zum 30.04.2021 an die Stadt Tangermünde

Frau Hinz Lange Str. 61 39590 Tangermünde

ein.

Die abschließende Entscheidung über die Vergabe der Bewirtschaftung der Gastronomiefläche am Hafen trifft der Stadtrat nach entsprechender Vorberatung im Fachausschuss entsprechend der eingereichten Konzepte.

Bei Fragen steht Frau Hinz (93272) zur Verfügung.

gez. Jürgen Pyrdok

- Anzeige -

#### Einladung zur 15. Sitzung des Stadtrates

Zur 15. Sitzung des Stadtrates am

#### Mittwoch, dem 24. März 2021, 19:00 Uhr,

im Grete-Minde-Saal, Grete-Minde-Straße 1, Tangermünde lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz Vorsitzender des Stadtrates

#### **Neues vom Stadtrat**

#### Am 24. Februar 2021 hat der Stadtrat in seiner 14. Sitzung Folgendes beschlossen:

- die Besetzung von Ausschüssen,
- die Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan "Am Hohlen Weg",
- den Bebauungsplan "Am Hohlen Weg",
- den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Tangermünde für das Wirtschaftsjahr 2021,
- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021,
- die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Zuwendungsvertrages zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges,
- die Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Sanierung der Hünerdorfer Straße (1. Bauabschnitt) und der Marktstraße an die Firma Lüdecke, Straßen- und Tiefbau, Tangermünde,
- die Vergabe der Bauleistungen für die Restaurierung des Schmuckgiebels "Altes Rathaus" an die Firma Paul Schuster GmbH, Magdeburg.

Weiterhin nahm der Stadtrat den Spendenbericht gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für 2020 zur Kenntnis.

Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

> gez. Gast Sitzungsdienst



### Pressemitteilungen

#### Sachsen-Anhalt prüft Einzelfälle auf vorrangige Corona-Schutzimpfung

In Sachsen-Anhalt können Härtefälle auf eine vorrangige Corona-Schutzimpfung geprüft werden. Zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalts und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt (MDK) wurde eine Vereinbarung über die medizinische Beurteilung von Einzelfällen geschlossen, die nicht ausdrücklich in der Bundesimpfverordnung berücksichtigt sind. Der Vertrag wurde heute in Magdeburg von Staatssekretärin Beate Bröcker und MDK-Geschäftsführer Jens Hennicke unterzeichnet. Beim MDK kann eine individuelle ärztliche Beurteilung von Einzelfällen vorgenommen werden, wenn aufgrund von schwerwiegenden Erkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion besteht. Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne begrüßte die Vereinbarung mit dem MDK: "Damit ist ein zuverlässiger Partner gefunden worden, der die Bitten auf eine höhere Impfpriorisierung kompetent beraten wird." Sie stellte klar, dass es dabei um seltene Einzelfälle gehe, deren schwere Erkrankungen und Lebensumstände sich nicht in der Liste der priorisierten Personen wiederfinden. Auf den Internetseiten des Ministeriums und des MDK wird ab

Anschreiben mit der Bitte um vorrangige Impfung bereitgestellt, dem neben personenbezogenen Daten auch eine Kurzbeschreibung der besonderen Lebensumstände hinzugefügt werden kann. Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung mit den aufgeführten Erkrankungen beigefügt werden, die in der Regel durch den Hausarzt ausgestellt wird.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen Tel. 03944-36160 · www.wm-aw.de

Anhand der Unterlagen erfolgt eine ärztliche Beurteilung. Wird das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf als sehr hoch oder hoch beziehungsweise erhöht eingeschätzt, wird vom MDK ein ärztliches Zeugnis erstellt. Mit diesem Nachweis kann ein priorisierter Impftermin vereinbart werden.

MDK-Geschäftsführer Jens Hennicke sagte: "Dem gesetzlichen Auftrag des MDK Sachsen-Anhalt in Beratung und Begutachtung entsprechend, unterstützen wir mit unserer fachlichen Kompetenz gerne die notwendigen Entscheidungen zum aktuellen Impfgeschehen. Auch wenn nur Einzelfälle betroffen sind, so sind diese Entscheidungen überaus wichtig, da sie Leben retten können.

Hintergrund: Da noch nicht sofort hinreichend Impfstoff für die Gesamtbevölkerung zur Verfügung steht, musste eine Impfpriorisierung, unter anderem nach Alter, Risikogruppen und dem Vorliegen bestimmter Vorerkrankungen, vorgenommen werden. Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sind in die bundeseinheitlich geltende Coronavirus-Impfverordnung eingeflossen.

Die Übersicht zeigt, welche Personen bereits für eine Impfpriorisierung mit hoher und erhöhter Priorität berücksichtigt sind.

#### § 3 – Schutzimpfungen mit hoher Priorität

- (1) Folgende Personen haben mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:
- 1. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. folgende Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
- a) Personen mit Trisomie 21,
- b) Personen nach Organtransplantation,
- c) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
- d) Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
- e) Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
- f) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c ≥ 58 mmol/mol oder  $\geq$  7,5%),
- g) Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
- h) Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
- i) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über

#### § 4 – Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität

- (1) Folgende Personen haben mit erhöhter Priorität Anspruch auf
- 1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
- a) Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen, wenn die Remissionsdauer mehr als fünf
- b) Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatologische Erkrankungen,
- c) Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie,
- d) Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder einer anderen chronischen neurologischen Erkrankung,
- e) Personen mit Asthma bronchiale,
- f) Personen mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung,
- g) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c < 58 mmol/mol oder < 7,5%),h) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30)

Verbringen Sie Zeit mit Ihrer Familie und den Menschen, die Sie lieben ...



- Anzeigen -



#### Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde

Tel· 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72 E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de Internet: www.architekt-jensen.de



Probieren Sie es aus: Telefon **0800-150 150 5** oder im Internet unter www.meyer-menue.de





Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

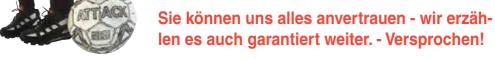




- Den größten Fisch gefangen?
- Die meisten Tore geschossen?
- Gerade eine schöne Aktion in der Kita durchgeführt?
- Interessantes aus den Schulen?
- Aktuelles aus dem Vereinsleben?
- Ehrungen oder Verabschiedungen?
- Hinweise auf Veranstaltungen?







Nachrichten aus Vereinen und Verbänden, Schulen und Kitas sind interessante Nachrichten vor Ort, die gerne gelesen werden.

All diese Nachrichten werden im Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde gerne und kostenlos abgedruckt.

Senden Sie Ihre Dateien bitte an:

### maren.fischer@tangermuende.de

Und in der nächsten Ausgabe können Sie Ihre Informationen gedruckt nachlesen!



#### LINUS WITTICH Medien KG

29308 Winsen | Am Amtshof 4 || www.wittich.de

Telefon Redaktion: 0 56 22 - 80 06 74 (Frau Küchmann-Stracke) oder 0 56 22 - 80 06 70 (Herr Stracke)



#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz
- Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan "Am Hohlen Weg"; hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch
- Öffentliche Bekanntmachung-Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

#### Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) haben Personen die Möglichkeit, gegen regelmäßige oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Ein Widerspruch ist jederzeit im Einwohnermeldeamt möglich und gilt bis auf Widerruf.

Die Eintragung der Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

#### Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlichrechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG) Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

# Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie schriftlich beantragen oder durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim Einwohnermeldeamt der der Stadt Tangermünde zu den Öffnungszeiten vornehmen. Eine Begründung ist für diese Übermittlungssperren nicht notwendig.

#### Stadt Tangermünde

#### Bebauungsplan "Am Hohlen Weg"

### hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 24.02.2021 den Bebauungsplan "Am Hohlen Weg" als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Hohlen Weg" ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit der Beschluss des Bebauungsplanes "Am Hohlen Weg" als Satzung ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Am Hohlen Weg" in Kraft.

Der Bebauungsplan "Am Hohlen Weg" mit Begründung wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch im Amt für Finanzen/Investitionen der Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, Zimmer 24, in 39590 Tangermünde während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

#### Hingewiesen wird:

1.

auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur beachtlich, wenn

- a.) entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

... bitte lesen Sie weiter auf der nächsten Seite

- c.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5 und § 9 Absatz 8 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- d.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist gemäß § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch auch unbeachtlich, wenn

- a. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwikkelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- d. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt gemäß § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- b. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- c. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

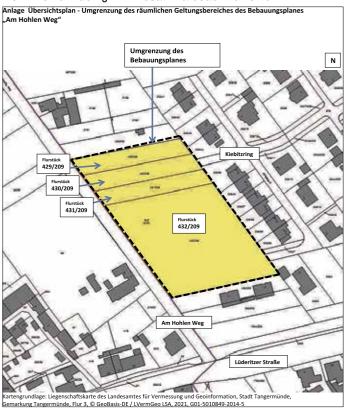
Für die Abwägung ist gemäß § 214 Absatz 3 Baugesetzbuch die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung des § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch.

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4sgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tangermünde (Lange Straße 61 in 39590 Tangermünde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.





#### Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

Für die Wahl zum Achten Landtag am 06. Juni 2021 bestimmen die Gemeinden gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien vorrangig berücksichtigt werden. Schlagen die Parteien keine oder nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vor, so beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach ihrem Ermessen. Für das Vorschlagsrecht der Parteien gilt § 3 Abs. 2 LWO LSA.

Auf § 8 Abs. 1 bis 3 LWO sowie auf § 48 Abs. 2 und § 49 LWG LSA wird hingewiesen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und müssen Wahlberechtigte der Einheitsgemeinde Tangermünde sein.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 49 LWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich fordere daher die im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Tangermünde vertretenen Parteien auf, mir bis zum

#### 01.04.2021

Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

Stadt Tangermünde, Gemeindewahlleiter, Lange Str. 61, 39590 Tangermünde.

Pyrdok Bürgermeister



# Primitivo aus Süditalien



10 Flaschen + 2 Weingläser statt € 98,46 nur €

**49**<sup>90</sup>

# JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: hawesko.de/blatt



**JAHRZEHNTELANGE ERFAHRUNG** Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



**GARANTIERTE QUALITÄT** Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



TOP PREIS-LEISTUNG Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1089572** 

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.



Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.



#### **AUTOHAUS SCHULZ STENDAL GMBH**

Renault Vertragspartner Industriestr. 9, 39576 Stendal Tel. 03931-69620

\* Der Elektrobonus i. H. v. insgesamt 10.000 € umfasst 6.000 € Bundeszuschuss sowie 3.900 € Renault Anteil gemäß den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Absatz von elektrisch betriebenen Fahrzeugen. Der Elektrobonus enthält auch die Förderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für den Einbau eines akustischen Warnsystems (AVAS) bei neuen Elektrofahrzeugen in Höhe von 100 €, www.bafa.de. Die Auszahlung des Bundeszuschusses und der AVAS-Förderung erfolgt erst nach positivem Bescheid des von Ihnen gestellten Antrags. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.